

# **BGer 5A 5/2015 vom 12. März 2015**

Bundesgericht, 2015-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_5\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_5_2015)

FR: TF 5A 5/2015 du 12 mars 2015

IT: TF 5A 5/2015 del 12 marzo 2015

## **Regeste**

Eheschutz (Sistierung) | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend die Frage der Sistierung eines Eheschutzverfahrens. Der Eheschutzentscheid gilt als vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG ( BGE 133 III 393 E. 5 S. 396 f.), und zwar auch mit Bezug auf die Anordnung der Gütertrennung (Urteil 5A\_417/2011 vom 20. September 2011 E. 1.3). Damit können insgesamt nur Verfassungsverletzungen gerügt werden, wofür das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG gilt. Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt ( BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246). Im Übrigen handelt es sich bei Sistierungsentscheiden nicht um End-, sondern um Zwischenentscheide . Beide kantonalen Gerichte haben befunden, dass unabhängig vom Charakter des italienischen Verfahrens selbst für den Fall, dass der negative Zuständigkeitsentscheid des Landesgerichtes Bozen zweitinstanzlich aufgehoben und die italienische Zuständigkeit für das Trennungsverfahren bejaht würde, eine schweizerische Zuständigkeit für das Eheschutzverfahren gegeben wäre, weil in Italien jedenfalls nicht innert angemessener Frist mit einem materiellen Entscheid gerechnet werden könnte; die kantonalen Gerichte haben sich dabei auf Art. 10 IPRG als Zuständigkeitsgrundlage berufen. Angesichts dieser Begründung steht die Ablehnung der Sistierung des Eheschutzverfahrens in keinem Zusammenhang mit der Frage der schweizerischen Zuständigkeit, nehmen doch die kantonalen Gerichte diese unabhängig vom Schicksal des italienischen Verfahrens in Anspruch. Der Beschwerdeführer stellt die von den kantonalen Gerichten angerufene Rechtsgrundlage mit keinem Wort in Frage; die Anwendung von Art. 10 lit. b IPRG kann folglich nicht näher überprüft werden ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ). Ist dementsprechend die Frage der schweizerischen Zuständigkeit nicht Gegenstand der Beschwerde, so ist der Zwischenentscheid nicht gestützt auf Art. 92 Abs. 1 BGG zu prüfen (vgl. BGE 138 III 190 E. 5 S. 192 m.w.H.) und müssen folglich die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG gegeben sein. Dabei kommt einzig die Variante von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG in Frage, welche voraussetzt, dass der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Dieser ist in der Beschwerde im Einzelnen darzulegen ( BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 328 f.). Der Beschwerdeführer macht keine Ausführungen, inwiefern aufgrund der nicht gewährten Sistierung ein solcher Nachteil gegeben sein könnte, weshalb auf die Beschwerde mangels Erfüllung der Begründungsanforderungen nicht einzutreten ist. Ohnehin wäre auf die Beschwerde selbst bei tauglicher Begründung nicht einzutreten:

Massgebend für das Vorliegen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils ist, dass er auch mit einem günstigen Entscheid in Zukunft nicht behoben werden kann.

Rechtsprechungsgemäss muss es sich dabei um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln, während rein tatsächliche Nachteile - wie Verfahrensverteuerung oder die allfällige Notwendigkeit der Rückforderung zu viel bezahlter bzw. nicht geschuldeter Beträge - ungenügend sind ( BGE 138 III 390 E. 1.2.1 S. 382 ; 139 I 390 E. 6 S. 392). Vorliegend steht das Inkassorisiko für allfällige Rückforderungen auf dem Spiel, welches einen tatsächlichen Nachteil bildet. Hingegen sind keine Nachteile rechtlicher Natur ersichtlich, wenn das Kreisgericht das Eheschutzverfahren im heutigen Zeitpunkt weiterführt. Damit fehlt es an der für ein Eintreten auf die Beschwerde notwendigen Voraussetzung gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG .

## **E. 2**

Zufolge Nichteintretens wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.